

Fragen der Formen diplomatischer Verhandlungen, der Fertigstellung und Klassifizierung diplomatischer Dokumente, des -> *diplomatischen Protokolls* usw.). Die Aufgabe und das Ziel des D. besteht vor allem darin, zur Gestaltung und Sicherung friedlicher internationaler Zusammenarbeit den Staaten und ihren Organen für auswärtige Beziehungen die Durchführung ihrer klassenmäßig bestimmten außenpolitischen Tätigkeit mittels der Diplomatie, auf der Grundlage und im Rahmen der Prinzipien des geltenden Völkerrechts zu erleichtern und zu gewährleisten. Für die Entwicklung und rechtliche Ausgestaltung der diplomatischen Beziehungen der DDR zu anderen Staaten kommt neben einer Reihe von staatsrechtlichen Regelungen der DDR vor allem den völkerrechtlichen Normen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 besondere Bedeutung zu. Zur Regelung ihrer konsularischen Tätigkeit hat die DDR in Konkretisierung des Konsulargesetzes der DDR vom 22. 5. 1957 mit allen sozialistischen Staaten spezielle bilaterale Konsularverträge (z. B. Konsularvertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 3. 9. 1971), Rechtshilfeverträge u. ä. abgeschlossen. In den Konsularbeziehungen zu anderen Staaten finden, soweit es keine bilateralen Vereinbarungen gibt, die gewohnheitsrechtlich anerkannten, den Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechenden Völkerrechtsnormen Anwendung, die weitgehend ihre Widerspiegelung in der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 gefunden haben. Des weiteren werden bei der konsularischen Tätigkeit auch innerstaatliche Bestimmungen der DDR u. a. aus dem Staats-, dem Verwaltungs-, dem Zivil-, dem Familienrecht usw. angewendet.

Diplomatie: im umfassenden Sinne die offizielle Tätigkeit von Staats-

oberhäuptern, von Regierungen, von staatlichen Fachorganen für auswärtige Beziehungen (z. B. Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten, diplomatische und konsularische -> *Auslandsvertretungen*) oder von anderen speziell beauftragten Staatsorganen (z. B. von zeitweiligen Sondermissionen, von staatlichen Vertretungen bei internationalen Organisationen), die zum Ziel hat, mit friedlichen Mitteln die -> *Außenpolitik* des Staates im Interesse der jeweils herrschenden Klasse zu verwirklichen und die Rechte und Interessen des Staates, seiner Bürger und juristischen Personen im Ausland wahrzunehmen und zu schützen. Die D. ist eines der wichtigsten Mittel zur Durchführung der Außenpolitik eines Staates. (Andere solche Mittel sind z. B. staatliche, gesellschaftliche oder private Aktivitäten wirtschaftlicher, wissenschaftlich-technischer oder kultureller Art, aber auch militärische Handlungen.) Die D. ist ihrem Wesen nach eine politische Kategorie. Ihr Inhalt wird genau wie die Außenpolitik eines Staates von dessen Klassencharakter bestimmt. Alle Staaten haben bei der Ausübung ihrer diplomatischen Tätigkeit das geltende Völkerrecht zu achten; insbesondere setzen dessen Grundprinzipien verbindliche Maßstäbe, die heute an die D. eines jeden Staates anzulegen sind. Dies gilt auch für alle Formen und Methoden der D. Die Hauptformen der diplomatischen Tätigkeit sind: Verhandlungsführung auf diplomatischen Kongressen, Konferenzen oder Beratungen sowie Formen und Verfahren ihrer Durchführung (z. B. Einberufung, Konferenzordnung, Konferenzsprache, Abstimmung usw.) ; ständige oder zeitweilige Vertretung des Staates im Ausland und die damit verbundenen Verhandlungen auf Regierungsebene und mit anderen zentralen Organen des Aufenthaltsstaates sowie Teilnahme an diplomatischen Veranstaltungen (z. B. durch